

Fachanweisung zu §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 S. 1 SGB IX KINDER UND ERWACHSENE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN, DIE IN PFLEGEFAMILIEN LEBEN (AZ. 112.48-7)

Inhalt

1. Ziele der Leistung	3
2. Voraussetzungen	4
2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe	4
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	5
2.3 Einkommen und Vermögen.....	5
2.3.1 Minderjährige Leistungsberechtigte	5
2.3.2 Volljährige Leistungsberechtigte	5
3. Pflegestelle.....	6
3.1 Pflegefamilie	6
3.2 Betreuungsfamilie	6
4. Fallübernahme aus der Jugendhilfe bei Minderjährigen.....	7
4.1 Erforderliche Unterlagen	7
4.2 Weiteres Vorgehen	8
4.3 Übernahmegespräch	8
5. Beteiligung bei Neueinrichtung einer Pflegestelle bei Minderjährigen	8
5.1 Erforderliche Unterlagen	8
5.2 Anbahnung	9
6. Übergang in eine Betreuungsfamilie.....	9
7. Gesamtplan.....	10
8. Art und Umfang der Leistungen.....	11
8.1 Pflegegeldpauschale.....	11
8.1.1 Minderjährige Leistungsberechtigte	11

8.1.2 Volljährige Leistungsberechtigte	12
8.2 Beratung und Unterstützung für Pflegefamilien, in denen minderjährige Pflegekinder leben.....	13
9. Anbieter von Leistungen / Persönliches Budget.....	14
10. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum	14
11. Berichtswesen, Controlling	14
12. Inkrafttreten	14

1. Ziele der Leistung

Diese Fachanweisung regelt das allgemeine Verfahren der Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe für die Betreuung minderjähriger Leistungsberechtigter mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen in einer Pflegefamilie und volljähriger Leistungsberechtigter in einer Betreuungsfamilie unabhängig von der Art einer vorliegenden Behinderung.

Dabei ist die Fachanweisung zu § 90 SGB IX „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten. Leistungen der Teilhabe an Bildung, der Teilhabe an Arbeit und der medizinischen Rehabilitation sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn die gleiche Aussicht auf Erreichung der Ziele besteht.

Grundsätzliches Ziel aller Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 90 Abs. 1 SGB IX die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. von durch Behinderungen bedrohten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Bei der Betreuung in einer Pflege- oder Betreuungsfamilie handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 80 S. 1 SGB IX, bei der ein im Sinne des § 99 SGB IX Leistungsberechtigter in einer anderen als in seiner Herkunftsfamilie lebt.

Ziele der Leistung sind:

- den Aufenthalt in einer besonderen Wohnform zu vermeiden,
- Integrationschancen und somit die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- für angemessenes Wohnen unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe zu sorgen,
- die Weiterentwicklung der Persönlichkeit zu ermöglichen,
- eine individuelle pädagogische Betreuung zu sichern, welche die Besonderheiten des Einzelfalles insbesondere im Hinblick auf die Behinderung berücksichtigt,
- die Wahrnehmung und häusliche Unterstützung der notwendigen therapeutischen Maßnahmen (z.B. Arztbesuche, krankengymnastische, logopädische oder ergotherapeutische Behandlungen) zu gewährleisten und
- ggf. die Ablösung aus der Pflege- oder Betreuungsfamilie zur Ermöglichung einer selbständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum.

Zusätzlich sind Ziele der Leistung speziell für minderjährige Leistungsberechtigte:

- die Gleichstellung der Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX mit Kindern mit seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII und aller anderen Kinder, die in Pflegefamilien betreut werden, zu gewährleisten,
- die Erfüllung der individuellen Bedarfe des Kindes mit Behinderung (Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung, Körperpflege, pflegerische Leistungen) sicherzustellen und
- Erziehung und Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und emotionalen Entwicklung mit den familientypischen Mitteln zu leisten.

2. Voraussetzungen

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gemäß § 108 SGB IX auf Antrag bewilligt und frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits erfüllt wurden. Der Antrag ist beim Fachamt Eingliederungshilfe im Bezirksamt Wandsbek zu stellen.

2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe

Bei Antragseingang ist innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit und mögliche Ansprüche gegenüber vorrangigen Leistungsträgern zu achten. Ist die Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen.

Wenn die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Leistung zur Unterbringung über Tag und Nacht (vormals stationäre Einrichtungen, aber auch Pflegefamilien) erhält, ist die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 SGB IX zu prüfen. Zwar wird nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden, dennoch gilt für die Pflegefamilien der gleiche Schutzgedanke, so dass § 98 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. SGB IX hier anzuwenden ist.

Mit § 98 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 SGB IX wird das Herkunftsprinzip um den Gedanken des Schutzes der Einrichtungsorte erweitert. Unter die Formulierung „Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht“ fallen auch die Pflegefamilienunterbringungen.

Fälle, in denen bislang keine Eingliederungshilfe gewährt wurde, jedoch der gewöhnliche Aufenthalt in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht in einem anderen Trägerbereich lag, führen dann dazu, dass der örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe am Herkunftsort zuständig wird. Dafür muss aber die Unterbringung lückenlos gewesen sein.

Dies trifft auch auf Pflegekinder zu:

Diese werden oft außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches untergebracht und im späteren Verlauf tritt dann erstmalig ein Bedarf an Eingliederungshilfe auf. Oder Personen werden zunächst in einer besonderen Wohnform im eigenen Bereich aufgenommen (Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht) und werden nahtlos außerhalb des eigenen Bereiches verlegt und dann tritt erstmalig ein Eingliederungshilfebedarf auf. Auch dann trifft die örtliche Zuständigkeit den Eingliederungshilfeträger am ursprünglichen Herkunftsort vor der ersten Leistung einer Betreuung über Tag und Nacht.

Nach § 98 Abs. 1 SGB IX löst die Volljährigkeit eines Pflegekindes keinen Zuständigkeitswechsel mehr aus, so dass die Zuständigkeit für Pflegekinder außerhalb Hamburgs auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin bestehen bleibt.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderung, die zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX obliegt dem Jugendpsychiatrischen Dienst der Bezirke, die mit der Begutachtung beauftragt werden. Bei auswärtigen Pflegekindern, bei denen Hamburg die zuständige Eingliederungshilfeträgerin ist, sind die auswärtigen Gesundheitsämter bzw. beauftragte Stellen durch den leistungsrechtlichen Fachdienst aufzufordern, ein Gutachten zur Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX vorzulegen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.3 Einkommen und Vermögen

Die Gewährung der Leistungen ist einkommens- und vermögensabhängig. Grundlage für die Prüfung sind die Regelungen des neunten Kapitels im zweiten Teil SGB IX.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.3.1 Minderjährige Leistungsberechtigte

Die Pflegepersonen gehören nicht zu den Personen, die sich im Rahmen der Eingliederungshilfe an Aufwendungen zu beteiligen haben. Sie sind nicht dazu verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen einzusetzen, da sie einen Leistungsberechtigten aufnehmen, also quasi wie ein Leistungsanbieter tätig werden.

Es ist vielmehr eine analoge Anwendung des § 134 SGB IX vorzunehmen. Dies bedeutet, dass sich der Einkommenseinsatz des minderjährigen Kindes und der leiblichen Eltern auf die Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe der Häuslichen Ersparnis nach § 142 SGB IX beschränkt. Da die leistungsberechtigten Kinder nicht im Haushalt ihrer leiblichen Eltern leben, haben diese nach § 140 SGB IX auch keinen Vermögenseinsatz zu leisten. Der Einsatz des Vermögens bleibt daher nur beim minderjährigen Leistungsberechtigten bestehen.

Eine Ausnahme besteht für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Kinder. Für diese ist ein Vermögenseinsatz nach § 140 Abs. 3 SGB IX nicht zu fordern.

2.3.2 Volljährige Leistungsberechtigte

Für volljährige Leistungsberechtigte gilt der unter 2.3.1 beschriebene Einkommenseinsatz, d.h. dieser ist auf die Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe der Häuslichen Ersparnis beschränkt. Weder das Einkommen noch das Vermögen der leiblichen Eltern wird berücksichtigt (§ 142

Abs. 3 SGB IX). Der Einsatz des Vermögens des volljährigen Leistungsberechtigten bestimmt sich nach §§ 139 ff. SGB IX.

3. Pflegestelle

Unterschieden wird zwischen Pflege- und Betreuungsfamilien:

Minderjährige Menschen mit Behinderung werden in Pflegefamilien betreut, volljährige in Betreuungsfamilien. Mit Erreichen der Volljährigkeit des Leistungsberechtigten wird eine Pflegefamilie zu einer Betreuungsfamilie.

3.1 Pflegefamilie

Sollen minderjährige Leistungsberechtigte in einer Pflegefamilie untergebracht werden, ist das Jugendamt bezüglich der pädagogischen Notwendigkeit und der Eignung der Pflegefamilie mit zu beteiligen. Dies bedeutet, dass eine Unterbringung nur dann zulässig ist, wenn der für die Pflegefamilie zuständige Pflegekinderdienst die Eignung der Pflegefamilie, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Anforderungen in Bezug auf den behinderungsbedingten Bedarf, prüft. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Fachdienst EH 21 P mit einzubeziehen, um sicherzustellen, dass der behinderungsbedingte Bedarf durch die ausgewählte Pflegefamilie gedeckt werden kann. Des Weiteren ist nach § 80 S. 2 SGB IX eine Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erforderlich. Sachlich zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt. Örtlich zuständig ist gem. § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Somit ist die Pflegeerlaubnis von dem zuständigen Jugendamt am Ort der Pflegestelle anzufordern.

Die Pflegefamilie muss die Voraussetzungen erfüllen, die für Pflegestellen in Hamburg (siehe Fachanweisung [Pflegekinderdienst zu § 44 SGB VIII](#)) bzw. die am Wohnort der Pflegestelle gelten.

Das Jugendamt am Wohnsitz der Pflegepersonen wird über die Pflegefamilie informiert und um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben (z.B. die Pflegepersonenberatung, Inobhutnahme) gebeten.

Das Recht des Kindes auf Kontakt und Umgang mit den leiblichen Eltern ist originäre Aufgabe des zuständigen Jugendamtes gem. § 37 Abs. 1 SGB VIII.

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung muss gem. § 8 a SGB VIII eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes stattfinden, damit das Jugendamt im Rahmen seiner Handlungsobliegenheit nach § 8a SGB VIII tätig wird.

3.2 Betreuungsfamilie

Erweist sich die Unterbringung eines Volljährigen in einer Betreuungsfamilie als fachlich geboten und wird die Eignung der Pflegestelle im Rahmen der Prüfung einer Pflegeerlaubnis nach § 80 Satz 3 SGB IX bestätigt, ist eine Unterbringung in einer Pflegefamilie /Betreuungsfamilie auch nach Volljährigkeit möglich (näheres zum Verfahren unter 6.).

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Pflegekind mit geistig und/oder körperlichen Behinderungen über das 18. Lebensjahr hinaus in der ursprünglichen Pflegefamilie verbleiben kann. Ferner kann dies der Fall sein, für seelisch behinderte junge Erwachsene nach § 35a iVm. § 41 SGB VIII für den Übergang in die Eingliederungshilfe nach Erreichen des 21. Lebensjahres. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf den Verselbständigungsprozess zu richten. Es soll grundsätzlich ein Ablöseprozess wie bei anderen Familien stattfinden, die jungen Erwachsenen sollen also möglichst in eigenen Wohnraum umziehen. Bei besonders schwer beeinträchtigten jungen Erwachsenen kann dagegen das Leben in einer Betreuungsfamilie die zutreffende Maßnahme darstellen. Dafür ist es erforderlich, dass der behinderungsbedingte Bedarf auch durch das Angebot der Pflegefamilie gedeckt werden kann.

4. Fallübernahme aus der Jugendhilfe bei Minderjährigen

4.1 Erforderliche Unterlagen

Zur Fallübernahme bei unter fünfzehnjährigen Kindern sind dem Fachamt Eingliederungshilfe im Bezirksamt Wandsbek folgende Unterlagen von deren Sorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertretern vorzulegen oder vom auswärtigen Jugendhilfeträger bzw. dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) anzufordern, sofern die betroffenen Personen bzw. deren Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter hierzu schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben¹:

- vollständige Meldedaten des leistungsberechtigten Kindes und der Pflegepersonen,
- Meldedaten der leiblichen Eltern und der Sorgeberechtigten,
- Angaben zum Wohnort des leistungsberechtigten Kindes bei Beginn der Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII,
- Nachweis über die Personensorge für das Pflegekind (Vormund oder Pfleger),
- gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 99 SGB IX,
- Hilfeplan und Protokolle der letzten zwei Hilfeplangespräche bzw. der hilfebegründenden Bericht über den bisherigen Verlauf der Hilfe (§ 36 SGB VIII),
- Angaben über die Höhe und die Berechnung des gegenwärtigen Pflegegeldes und ggf. der Art und den Umfang bewilligter Nebenleistungen nach dem Leistungskatalog des jeweiligen Jugendhilfeträgers, in dem die Pflegefamilie mit dem Pflegekind wohnt,
- Kopie der Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bzw. Bestätigung des Jugendamtes über das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII,
- Benennung einer Ansprechperson des Jugendamtes am Wohnort der Pflegeperson.

¹ Grundsätzlich ist das Fachamt Eingliederungshilfe gem. § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X verpflichtet, personenbezogene Daten direkt bei den betroffenen Personen oder mit Einwilligung der betroffenen Personen bei anderen Stellen zu erheben. Zwar erlaubt § 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB X unter den dort genannten Voraussetzungen auch eine Datenerhebung bei anderen Leistungsträgern ohne Mitwirkung der betroffenen Personen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB X ist jedoch grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen. Es bestehen jedenfalls hier keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB X lägen bei Fallübernahmen aus der Jugendhilfe typischerweise vor, so dass eine Einzelfallprüfung entbehrlich wäre.

4.2 Weiteres Vorgehen

Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen wird:

- die örtliche und sachliche Zuständigkeit geprüft,
- das Übernahmegespräch durchgeführt,
- das Gesamtplanverfahren eingeleitet (Näheres unter 7.),
- das Gesamtplanverfahren durchgeführt (unter Beteiligung des zuständigen Jugendamtes, siehe unter 3.1),
- die Leistung bewilligt und
- das zuständige Jugendamt über die Übernahme in die eigene Zuständigkeit informiert (siehe unter 4.3).

4.3 Übernahmegespräch

Zur Übernahme in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe ist ein Übernahmegespräch zu führen, das in der Regel im Rahmen der ersten Gesamtplankonferenz stattfindet. Die Gesamtplankonferenz soll in der Pflegestelle stattfinden. Sie wird von beiden beteiligten Leistungsträgern, vertreten durch die zuständigen Ämter, unter der Federführung des Jugendamtes durchgeführt. Die Übernahme ist dem bisher zuständigen Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

An dem Übernahmegespräch/ Gesamtplankonferenz nehmen teil:

- das leistungsberechtigte Kind,
- die Pflegepersonen,
- die/der Sorgeberechtigte(n) bzw. gesetzliche Vertreter (Amts-)Vormund/-Pfleger und
- der in Amtshilfe beauftragte Pflegekinderdienst (PKD).

Darüber hinaus können weitere Teilnehmer hinzugezogen werden, insbesondere:

- die für die Feststellung zum Personenkreis des § 99 SGB IX zuständige gutachterliche Stelle und/oder
- der behandelnde Arzt.

5. Beteiligung bei Neueinrichtung einer Pflegestelle bei Minderjährigen

5.1 Erforderliche Unterlagen

Zur Neueinrichtung einer Pflegestelle werden folgende Unterlagen benötigt:

- vollständige Meldedaten des Leistungsberechtigten,
- gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 99 SGB IX,
- Meldedaten der leiblichen Eltern und der Sorgeberechtigten,
- Angaben zum Wohnort des Kindes bei Beginn der Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII,
- Nachweis über die Personensorge für das Pflegekind (Vormund oder Pfleger),
- Hilfeplan und Protokolle der letzten zwei Hilfeplangespräche bzw. einen aussagefähigen Bericht über den bisherigen Verlauf der Hilfe (§ 36 SGB VIII),

- Angaben über die Höhe und die Berechnung des gegenwärtigen Pflegegeldes und ggf. die Art und der Umfang bewilligter Nebenleistungen nach dem Leistungskatalog des jeweiligen Jugendhilfeträgers, in dem die Pflegefamilie mit dem Pflegekind wohnt,
- Kopie der Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, bzw. Bestätigung des Jugendamtes über das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII,
- Benennung einer Ansprechperson des Jugendamtes am Wohnort der Pflegeperson.

5.2 Anbahnung

Die Anbahnung eines Pflegeverhältnisses ist Aufgabe der zuständigen Hamburger Jugendämter gemäß § 86 SGB VIII, wobei sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort der leiblichen Eltern richtet. Sie obliegt bei einer Zuständigkeit Hamburgs insbesondere dem zuständigen PKD in Hamburg. Eine Anbahnung mit allen Teilschritten muss nicht durch W/EH erfolgen. Die Prüfung der Pflegestelle ist Aufgabe des Jugendamtes am Wohnort der Pflegestelle. Liegt die Pflegestelle außerhalb Hamburgs, so sind folglich die Vorgaben am Ort der Pflegestelle für die Prüfung der Eignung der Pflegepersonen maßgeblich. Die Begleitung der Anbahnung/des Kennenlernens des leistungsberechtigten Kindes und der Pflegepersonen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des PKD bzw. des Jugendamtes am Wohnort der Pflegestelle, wenn die Pflegestelle außerhalb Hamburgs liegt. Gespräche mit den leiblichen Eltern wie auch Sorgerechtsverfahren verbleiben beim ASD. (hierzu AR § 35a SGB VIII, 5.7.8 Seite 18 [AR Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und das Jugendamt als Reha-Träger.docx \(ondata-port.de\)](#))

Bei Übernahme in den Rechtskreis der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist zu beachten, dass laufende Sorgerechtsverfahren vor der Übernahme durch W/EH möglichst abgeschlossen sein sollten.

6. Übergang in eine Betreuungsfamilie

Gemäß § 80 Satz 3 SGB IX können auch erwachsene Leistungsberechtigte in einer Pflegefamilie leben und dort Leistungen erhalten. Um eine Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Leistungsberechtigten zu ermöglichen, wird die Lebensform mit Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr Pflegefamilie, sondern Betreuungsfamilie genannt. Hierbei sind verschiedene Fallkonstellationen möglich:

- Leistungsberechtigte/r lebt über das 18. Lebensjahr hinaus in ursprünglicher Pflegestelle
- Leistungsberechtigte/r gem. § 35a SGB VIII lebt über das 21. Lebensjahr hinaus in ursprünglicher Pflegestelle
- Leistungsberechtigte/r zieht in eine Betreuungsfamilie (z.B. Ablösung von Wohnen mit Assistenz und Elternhaus). Solche Fälle dürften selten vorkommen, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass junge Erwachsenen zur Verselbständigung in eigenen Wohnraum ziehen.

Gemäß § 80 Satz 3 SGB IX ist eine Pflegeerlaubnis entsprechend § 44 SGB VIII erforderlich.

In den beiden erstgenannten Fallkonstellationen muss dies nicht erneut geprüft werden, da die Prüfung der Geeignetheit der Pflegestelle bereits durch das Jugendamt erfolgt ist.

In der dritten Fallkonstellation ist ebenfalls eine Unterbringung nur dann zulässig, wenn der für die Betreuungsfamilie zuständige Fachdienst Eingliederungshilfe die Eignung der Betreuungsfamilie, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Anforderungen aufgrund der Behinderung, festgestellt hat. Nach § 80 S. 3 SGB IX gilt bei volljährigen Leistungsberechtigten § 44 SGB VIII entsprechend. Somit ist eine Pflegeerlaubnis analog § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII notwendig. Die Eignung der betreuenden Familie ist im Gesamtplanverfahren anhand der Vorgaben des § 44 SGB VIII zu prüfen und die entsprechende Entscheidung zu treffen und schriftlich festzuhalten. Voraussetzung für die Unterbringung eines/r Leistungsberechtigten/n ist ebenfalls die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der betreuenden Pflegepersonenteile im Fachamt Eingliederungshilfe, welche in Abständen von 3 Jahren im Sinne des § 124 Abs. 2 Satz 3 SGB IX regelhaft überprüft werden müssen.

7. Gesamtplan

Für die Durchführung des Gesamtplanverfahrens sind die Vorgaben in der Fachanweisung zu § 90 SGB IX zu beachten.

7.1. Bei der Aufstellung des Gesamtplans für Minderjährige ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass:

- die aus der Jugendhilfe zu übernehmenden Pflegeverhältnisse in der Regel seit mehreren Jahren bestehen und ein dauerhafter Verbleib der Kinder in den Pflegefamilien zu erwarten ist,
- diese Kinder sich überwiegend bereits mehrere Jahre in der Pflegefamilie positiv entwickelt und dort ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben,
- die Pflegepersonen vor der Aufnahme des Pflegekindes ein Eignungs- und Qualifizierungsverfahren entsprechend den Hamburger Regelungen durchlaufen haben und in der Regel zwei Jahre vom Hamburger Pflegekinderdienst bei ihrer Aufgabe beraten und begleitet wurden bzw. nach den Regelungen am Ort der Pflegestelle.
- eine Gesamtplankonferenz in regelmäßigen Abständen von zwölf Monaten durchzuführen ist. Besteht jedoch durch die zuständige Dienststelle ein regelmäßiger Austausch mit den Pflegepersonen, so kann dieser Zeitraum in Einzelfällen auf bis zu 18 Monate verlängert werden.
- bei Pflegeverhältnissen nach dem SGB VIII, bei denen nachträglich die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX bei dem Pflegekind festgestellt wird, ein Rechtskreiswechsel zum EGH-Träger erfolgt. In diesen Fällen ist der zuständige Hamburger Pflegekinderdienst über die Perspektiven einer dauerhaften Unterbringung zu befragen.

Der Bedarf der Pflegestelle auf Beratung und Unterstützung gemäß den Regelungen des § 37a Abs. 2 SGB VIII ist zu dokumentieren und konkret zu erfassen. Der Bedarf wird in den jährlichen Gesamtplanverfahren von den Pflegestellen benannt und im Gesamtplanverfahren festgelegt.

7.2. Bei der Aufstellung des Gesamtplans für Volljährige ist besonders zu berücksichtigen, dass:

- die aus der Jugendhilfe zu übernehmenden Pflegeverhältnisse in der Regel seit mehreren Jahren bestehen und ein dauerhafter Verbleib der Volljährigen in den Betreuungsfamilien zu erwarten ist,
- die jungen Erwachsenen sich überwiegend bereits mehrere Jahre in der Pflegefamilie positiv entwickelt und dort ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben,
- eine Gesamtplankonferenz in regelmäßigen Abständen von zwölf Monaten durchzuführen ist. Besteht jedoch durch die zuständige Dienststelle ein regelmäßiger Austausch mit den Pflegepersonen, so kann dieser Zeitraum in Einzelfällen auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

8. Art und Umfang der Leistungen

Die Eingliederungshilfeleistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten auf Teilhabe.

8.1 Pflegegeldpauschale

Die Leistung zur Betreuung in einer Pflege- und Betreuungsfamilie umfasst unter anderem eine Pflegegeldpauschale, welche im Gesamtplanverfahren festgelegt wird.

Die Pflegegeldpauschale setzt sich zusammen aus einer Pauschalleistung nach Maßgabe der Vorschriften des § 39 SGB VIII und Leistungen zur Deckung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten auf Teilhabe, zum Beispiel die zur Vermeidung einer stationären Unterbringung notwendigen pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen und sämtliche Nebenleistungen.

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den entsprechenden Regelungen des Jugendhilfe-rechtes am Ort der Pflegestelle. § 39 SGB VIII ist analog anzuwenden, um eine Gleichbehandlung von Pflegestellen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob Pflegekinder mit oder ohne Behinderungen dort leben.

8.1.1 Minderjährige Leistungsberechtigte

Die Pflegegeldpauschale setzt sich im Einzelnen in der Regel zusammen aus:

- den Pauschalbeträgen für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege gem. analoger Anwendung des § 39 Abs. 5 SGB VIII
- ggf. einem Pflegegeld gem. § 64 SGB XII oder § 65 SGB XII, sofern keine Leistungen nach dem SGB XI gewährt werden (§ 66 SGB XII)
- Leistungen, die das leistungsberechtigte Kind ggf. aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhält, werden nicht auf das Pflegegeld angerechnet (vgl. Urte. v. 24.11.2017 - BVerwG 5 C 15.16)
- einer Pauschale für sonstige Leistungen (z.B. eine Erstausrüstung für Möbel etc.)

Darüber hinaus wird Weihnachtsbeihilfe als laufende jährliche Pauschalleistung gewährt.

Die Höhe der Pauschalbeträge ergibt sich aus der Arbeitshilfe zu § 39 SGB VIII [Pflegekinderdienst \(PKD\) - Homepage \(ondataport.de\)](#).

Bei minderjährigen Leistungsberechtigten enthält die Pflegegeldpauschale zusätzlich einen Erziehungskostenanteil gemäß §§ 27 und 33 SGB VIII i.V.m. § 39 Abs. 5 SGB VIII.

Zusätzlich sind angelehnt an die Leistungen des SGB VIII Kosten zu übernehmen für

- die individuelle Haftpflichtversicherung des Kindes,
- eine pauschale Haftpflichtversicherung des Kindes,
- Beiträge zur Alterssicherung der Pflegepersonen.

Bei Pflegekindern, die in der Zuständigkeit der EGH-Trägerin FHH außerhalb von Hamburg betreut werden, sind die entsprechenden örtlichen Richtlinien am Ort der Pflegestelle maßgeblich.

8.1.2 Volljährige Leistungsberechtigte

Leben volljährige Leistungsberechtigte in einer Pflegestelle – Betreuungsfamilie –, so umfasst die Leistung ebenfalls einen Erziehungskostenanteil für die Betreuung. Dieser richtet sich analog nach den §§ 27 und 33 SGB VIII in Verbindung mit § 39 Abs. 5 SGB VIII. Bei bereits bestehenden Pflegeverhältnissen, in denen ein Pflegekind in der Pflegestelle das 18. Lebensjahr vollendet oder ein Übergang aus der Jugendhilfe wegen einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgt, richtet sich der Erziehungskostenanteil nachdem zuletzt gewährten Betrag. Dieser wird grundsätzlich weitergewährt, so lange der Leistungsberechtigte in der Betreuungsfamilie lebt. Allerdings ist zu überprüfen, ob bei zunehmender Verselbständigung des Leistungsberechtigten eine Kürzung des Erziehungskostenanteils gerechtfertigt sein kann. Im Rahmen der Ermessensausübung können die Richtlinien für die Gewährung von einfacher und qualifizierter Assistenz herangezogen werden. Grundsätzlich soll der Erziehungskostenanteil um nicht mehr als 50 % gekürzt werden.

Die Pflegepersonen haben mit dem Leistungsberechtigten einen Mietvertrag über den zur Verfügung gestellten Wohnraum abzuschließen. Für den Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten, also die existenzsichernden Leistungen, kommen Leistungen nach dem SGB XII, ggf SGB II in Betracht, die von dem Leistungsberechtigten selbst bzw dem gesetzlichen Vertreter für den Leistungsberechtigten zu beantragen sind.

Bei Neueinrichtung einer Betreuungsfamilie ist der Bedarf für die Betreuung des Leistungsberechtigten ebenfalls analog § 39 SGB VIII entsprechend der Vorgaben am Ort der Betreuungsstelle zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wie in der oben geschilderten Fallkonstellation, zwischen dem Leistungsberechtigten und den Pflegepersonen ein Mietvertrag über den zur Verfügung gestellten Wohnraum abzuschließen ist. Desweiteren können Ansprüche nach dem SGB XII bzw SGB II hinsichtlich der Kosten für den Lebensunterhalt und Mietkosten geltend gemacht werden.

Die Leistung für den Leistungsberechtigten umfasst für seine Betreuung durch die Pflegepersonen analog den Regelungen des § 39 SGB VIII einen Erziehungskostenanteil, auch wenn es sich um einen volljährigen Leistungsberechtigten handelt. Grund hierfür ist, dass die in einer

Pflegefamilie lebenden Leistungsberechtigten in dem Familienverbund aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen einer besonderen Aufsicht und Begleitung im Alltag bedürfen, die hinsichtlich des Aufwandes der Betreuung von Kindern und Jugendlichen entspricht, weshalb eine analoge Anwendung des § 39 SGB VIII gerechtfertigt ist. Das Leben eines Menschen mit Behinderungen in einem Familienverbund ist der Unterbringung in einer besonderen Wohnform sowohl aus inklusiven als auch aus Kostengründen vorzuziehen.

Gegebenenfalls kann für die Überleitung in eigenen Wohnraum die ambulante Eingliederungshilfeleistung Qualifizierte pädagogische Assistenz im Einzelfall schon während der Lösungsphase von den Pflegepersonen in deren Haushalt gewährt werden. Ziel der Maßnahme muss ein baldiger Umzug in eine eigene Häuslichkeit sein.

8.2 Beratung und Unterstützung für Pflegefamilien, in denen minderjährige Pflegekinder leben

Für die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen gemäß § 37a SGB VIII ist ebenfalls der Träger der Eingliederungshilfe zuständig. In der Regel werden mit dieser Aufgabe freie Träger der Jugendhilfe beauftragt. Für Pflegefamilien, die Kinder mit Behinderung in Hamburg betreuen, kann das zuständige bezirkliche Jugendamt mit dieser Aufgabe betraut oder ein freier Träger der Jugendhilfe beauftragt werden. Es sind die mit der Sozialbehörde /Amt FS vereinbarten Kostensätze innerhalb Hamburgs zugrunde zu legen ([Pflegekinderdienst \(PKD\) - Homepage \(ondataport.de\)](http://www.ondataport.de)).

Grundsätzlich sind die Kostensätze, die am Ort der Pflegestelle mit dem dortigen Jugendhilfeträger vereinbart wurden, gemäß den §§ 37 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. 39 SGB VIII maßgeblich.

Fehlt am Ort der Pflegestelle eine Vereinbarung mit freien Trägern über die Kostensätze und sollen die Aufgaben der Betreuung und der Elternkontakte dennoch auf einen freien Träger übertragen werden, so sind hilfsweise die in Hamburg geltenden Kostensätze heranzuziehen.

Über den Betreuungsschlüssel ist im Rahmen der Ermessenausübung zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass jährlich mindestens 2 Kontakte mit dem Pflegekind und mindestens 4 Kontakte mit den Pflegepersonen stattfinden müssen. Davon müssen mindestens 2 Kontakte als Hausbesuche stattfinden.

Dabei gilt grundsätzlich der aktuell vereinbarte Kostensatz mit einem Betreuungsschlüssel von 1:35.

Ein Betreuungsschlüssel von 1:15 bis zu einem Betreuungsschlüssel 1:8 kann abweichend zugrunde gelegt werden, wenn sowohl die Betreuung der Pflegestelle als auch die Koordination und Begleitung der Elternkontakte besonders intensiv zu begleiten sind.

Von einer besonders intensiven Betreuung ist auszugehen, wenn Umstände vorliegen, die eine hohe Intensität an Beratung und Begleitung fordern, insbesondere etwa bei behinderungsbedingten Schwierigkeiten bei der Erziehung, Trennung der Pflegeeltern oder bei drohender Beendigung des Pflegeverhältnisses aufgrund anderer außergewöhnlicher Belastungssituationen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob mit einer besonders intensiven Beratung der Pflegestelle zugunsten des Kindes sein Verbleib in der Pflegestelle gesichert werden kann.

9. Anbieter von Leistungen / Persönliches Budget

Leistungen aus dem Leistungskatalog dieser Fachanweisung können auf Antrag des Leistungsberechtigten auch in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden (§ 29 SGB IX).

Das Persönliche Budget wird als Geldleistung erbracht. Die Höhe des Gesamtbudgets soll dabei im Regelfall die Kosten aller individueller, zur Deckung der als Bedarf festgestellten Sachleistungen, nicht überschreiten.

Es ist zu berücksichtigen, dass bei minderjährigen Leistungsberechtigten der Personensorgeberechtigte das Persönliche Budget verwaltet. Für den Fall, dass die leiblichen Eltern die Personensorge innehaben, kann es zu Konflikten kommen. Daher ist bei der Prüfung der Bewilligung eines persönlichen Budgets besonders zu berücksichtigen, ob das Ziel der Leistung mit dem Persönlichen Budget erreicht werden kann.

10. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum

Bei Erstbefürwortungen ist der Bewilligungszeitraum auf 1 Jahr zu begrenzen. Das Fachamt Eingliederungshilfe hat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gesamtplangespräch mit der Pflegefamilie bzw. Betreuungsfamilie durchzuführen, möglichst vor Ort in der Pflegestelle.

Im Übrigen sind die Vorgaben der FA zu § 90 SGB IX zu beachten.

11. Berichtswesen, Controlling

Die für das Controlling benötigten Daten werden dem Datawarehouse entnommen.

12. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 03.02.2023 in Kraft und am 02.02.2028 außer Kraft. Sie ersetzt die Globalrichtlinie Pflege- und Betreuungsfamilien und die Arbeitshilfe für Pflegekinder mit Behinderungen außerhalb Hamburgs.